

Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe der Herbert-Binkert-Schule

§ 1 Aufgaben, Ziele und Legitimation

- (1) Die Steuergruppe der Herbert-Binkert-Schule (Gemeinschaftsschule Saarbrücken-Güdingen) arbeitet auf Grundlage eines Mandats der Gesamtkonferenz.
- (2) Ihr Auftrag ist Begleitung, Koordination und Evaluation der Arbeit verschiedener Arbeitsgruppen der Schule auf Grundlage einer Bestandsaufnahme der schulischen Situation, auch durch interne und externe Evaluation.
- (3) Dazu gehören:
 - die Einrichtung temporärer Arbeitsgruppen mit Zielen im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz
 - die Initiierung von Kooperationen mit externen Partnern (Unternehmen, Medienzentren, ...)
 - die Organisation des Informationsaustausches zwischen schulischen Gruppen
 - die Festlegung pädagogisch-didaktischer und organisatorischer Rahmenbedingungen
 - das Setzen inhaltlicher Prioritäten in den Entwicklungsschwerpunkten der Gruppen und Schule
- (4) Die Steuergruppe informiert das Kollegium, die Schülervertretung und die Elternvertretung regelmäßig über ihre Arbeit und nimmt Anregungen aus dem Kollegium, der Schülervertretung und der Elternvertretung auf. Die Steuergruppe ist transparent in ihrer Arbeit und ihren Entscheidungen.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Die Steuergruppe repräsentiert die gesamte Schulgemeinschaft
- (2) Der Steuergruppe gehören die von der Gesamtkonferenz bestätigten Mitglieder an (mindestens vier, maximal zehn), die sich nach Möglichkeit aus den folgenden Personengruppen zusammensetzen sollen:
 - a. Schulleitung (2)
 - b. Lehrkräfte (4)
 - c. Eltern (2)
 - d. SchülerInnen (2)
- (3) Alle ständigen Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Die Steuergruppe kann für einen bestimmten Zweck oder Zeitraum Berater und Gäste einladen.
- (5) Die Steuergruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.
- (6) Die Steuergruppe kann weitere Aufgaben vergeben (Protokollführer, etc.)
- (7) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 2 Jahre.
- (8) Beim Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit, rückt ein neues Mitglied durch Beschluss des o. g. Gremiums nach.

[Hier eingeben]

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Steuergruppe tagt mindestens einmal im Quartal. Außerordentliche Sitzungen können auch kurzfristig nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen der Steuergruppe ein.
- (3) Er oder Sie leitet die Sitzungen und bereitet sie vor.
- (4) Ganz- und halbtägige Sitzungen sind nach Absprache mit der Schulleitung möglich.
- (5) Der Protokollführer schreibt das Protokoll der Sitzung und leitet dieses an die Mitglieder weiter.
- (6) Die Protokolle der Steuergruppe werden dem Kollegium zeitnah bekannt gemacht.
- (7) Die Sitzungen der Steuergruppe sind, wenn nichts anderes beschlossen wird, öffentlich.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied der Steuergruppe hat eine Stimme. Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden können, werden in der nächsten Sitzung nachgeholt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Eine Abstimmung muss vom Sitzungsleiter ausdrücklich eingeleitet werden.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung muss der Abstimmungstext so formuliert werden, dass nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (3) Nur die persönliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (4) Das Ergebnis ist unmittelbar nach Ende der Abstimmung bekanntzugeben.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag zulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied der Steuergruppe erhält vor Beginn seiner Tätigkeit die Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz am 10.04.2024 in Kraft.